

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.11.1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995), zuletzt geändert am 17.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 28 vom 19.12.2008), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie zwei berufsmäßigen Mitgliedern.

2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a, § 2 Abs. 1 Buchstabe b, § 2 Abs. 1 Buchstabe c und § 2 Abs. 1 Buchstabe g wird jeweils die Zahl „8“ durch „9“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe d, § 2 Abs. 1 Buchstabe e und § 2 Abs. 1 Buchstabe f wird jeweils die Zahl „6“ durch „7“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Buchstabe h wird die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 1 Buchstabe j wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat wählt zur Leitung des Referates für Stadtentwicklung und Bauen und des Referates für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht jeweils ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den.....

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister